

# Statuten Kantonaler Bergsportverband Zürich

Nach Genehmigung der Änderungen am Mitgliederversammlung 29. Juni 2022

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Kantonaler Bergsportverband Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2 Ziel und Zweck

Der Verband fördert den Jugend- und Breitensport im Kanton Zürich mit Bezug zum Bergsport und trägt auf Einladung seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemeinsamen statutarischen Ziele bei. Er repräsentiert diese zudem gegenüber kantonalen Behörden und agiert als Ansprechpartner und Vermittler für Beiträge der öffentlichen Hand, kantonaler Institutionen sowie weiteren Partnern, sofern diese nur einen einzelnen Akteur bevorzugen oder akzeptieren.

Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Es ist dem Verband gestattet, Aktivitäten an angeschlossene Vereine oder andere Organisationen auszulagern. Solche Auslagerungen und Verträge müssen durch die Mitgliederversammlung gutgeheissen werden.

Der Verband unterstützt explizit die «Charta zum freiwilligen Engagement im Vereinssport» des Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS), sowohl innerhalb des Verbandes als auch bei ihren Mitgliedern.

## 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbands können Organisationen mit starkem Bezug zum Bergsport werden, wobei alle Mitglieder ihren Sitz in einer politischen Gemeinde des Kantons Zürich haben müssen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es wird zwischen Aktivmitgliedern (Vereine bestehend aus natürlichen Personen) mit Stimm- und Bezugsrechten und assoziierten Mitgliedern (Organisationen bestehend aus juristischen Personen) ohne Stimm- und Bezugsrechte unterschieden.

Es ist Mitgliedern nur gestattet, sich bei einem einzigen kantonalen Sportverband anzuschliessen.

## 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds.

### 4.1 Austritt

Ein Verbandsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### 4.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen die Ziele des Verbands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann der Vorstand das Mitglied ohne Rekursmöglichkeit an der Mitgliederversammlung ausschliessen.

## 5 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### 5.1 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen an die im Internet veröffentlichten E-Mail-Adressen der Präsidien der Mitgliedervereine sind gültig.

Anträge für zusätzliche Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung direkt bei deren Verhandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder mindestens 2 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Diese Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mind. 2 Mitglieder teilnehmen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmrecht haben Aktivmitglieder gemäss Absatz 3, wobei jedes Mitglied (unabhängig seiner Grösse) nur eine Stimme hat.

## 5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist berechtigt, Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung interimistisch in eigener Kompetenz zu besetzen, worüber alle Mitglieder informiert werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 5.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## 6 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## 7 Finanzielle Ausschüttung an Mitglieder

Die nicht verwendeten Mittel eines Geschäftsjahres werden nach Auszahlung vom Grundbeitrag durch ZKS an die dem Verband angeschlossenen Mitgliedervereine (Aktivmitglieder gemäss Artikel 3) ausbezahlt. Der Verteilschlüssel für die Auszahlung basiert auf:

- KBVZ-Mitglieder welche per 01. Januar des vorhergehenden Jahres Mitglied vom Verband waren
- Mitgliederzahl per 01. Januar des vorhergehenden Jahres der ausschüttungsberechtigten Mitgliedervereine.

Mitglieder der KBVZ erteilen dem SAC-Zentralverband die Erlaubnis, die für den ETAT-Erfassung notwendige Daten an KBVZ-Funktionäre freizugeben. Nicht SAC-Sektionen informieren jährlich den KBVZ-Funktionären bezüglich ihrer Mitgliederanzahl per 01. Januar aufgesplittet nach Männlich / Weiblich und Alterskategorien 0-20, 21-40, 41-60, 61 und älter.

## 8 Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 9 Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Funktionäre sowie der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verband ist grundsätzlich schuldenfrei zu führen.

## 10 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verband auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an die per Auflösungsdatum angeschlossenen Mitgliedern mit dem in Artikel 7 definierten Verteilschlüssel.

## 11 Inkrafttreten

Diese angepasste Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.